

# **BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND ZOFINGEN**

## **STATUTEN**

**Genehmigt am 24. Februar 2006**

## **Abkürzungen**

AL	Abteilungsleiter
AGSV	Aargauer Schiesssportverband
BSV	Bezirksschützenverband
DV	Delegiertenversammlung
EWS	Einzelwettschiessen
GM	Gruppenmeisterschaft
ISSF	International Shooting Sport Federation
SSV	Schweizer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine

# STATUTEN DES BEZIRKSSCHÜTZENVERBANDES ZOFINGEN

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIEL

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bezirksschützenverband Zofingen, gegründet im Jahre 1944 besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zofingen.

### Artikel 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der BSV Zofingen ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit

## II. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

### Artikel 4 Mitgliedschaft

Der BSV Zofingen besteht aus

- den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Zofingen
- den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Zofingen
- den angeschlossenen Vereinen 10/25/50/300 m Gewehr und Pistole aus weiteren Bezirken.

Dem Verband können 300 m Gewehr- und 25/50 m Pistolenvereine nur beitreten wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind.

Der BSV Zofingen führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Sparten.

Der BSV Zofingen gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Die bestehenden Talschaftsverbände sind nicht Mitglied des BSV Zofingen. Sie sind über ihre Vereine dem BSV Zofingen angeschlossen.

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des BSV Zofingen sind ebenfalls Mitglieder.

### **III. AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **Artikel 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege suches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Für die Aufnahme eines Vereins in den BSV Zofingen aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes desjenigen Bezirksverbandes welchem der Verein bisher angehörte notwendig.

Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind bis 31. Dezember dem Verbandpräsidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die Statuten der Vereine und des BSV Zofingen sind dem Vorstand des AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

#### **Artikel 6 Mutationen**

Der Vorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Vereins unverzüglich dem Vorstand des AGSV.

#### **Artikel 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV (Schweizer Schiesssportverband), AGSV (Aargauer Schiesssportverband) und BSVZ (Bezirksschützenverband Zofingen) einzuhalten.

#### **Artikel 8 Ehrungen**

Personen die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSV Zofingen im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSV Zofingen durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

#### **Artikel 9 Ausschluss**

Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSV Zofingen trotz zweimaliger Mahnung zuwider handeln, sowie solche, die die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSV Zofingen ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 10 Austritt**

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSV Zofingen jeweils vor dem 1. Januar zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem BSV Zofingen endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

### **Artikel 11 Erfassung der Vereinsmitglieder**

Die Vereine des BSV Zofingen führen Listen ihrer stimmberechtigten und ihrer lizenzierten Vereinsmitglieder analog der Mitgliederverwaltung des SSV.

Diese sind Grundlage für

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz

## **IV. ORGANE**

### **Artikel 12 Organe**

Die Organe des BSV Zofingen sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Ressorts mit ihren Bereichen
- die Rechnungsprüfungsvereine
- die Präsidentenkonferenz

### **4.1 DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSV Zofingen. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedervereinen
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern.

#### **Artikel 14 Vertretungsrechte**

Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Mitgliederverwaltung des SSV, durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die Vereine haben Anrechte auf folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierten:

Selbstständige Sektionen:	4 Delegierte
Unterabteilungen von selbstständigen Sektionen:	2 Delegierte

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

#### **Artikel 15 Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel am letzten Freitag des Monats Februar statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ein Fünftel der Mitgliedervereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

## **Artikel 16 Einladung**

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

## **Artikel 17 Kompetenzen**

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie

- Genehmigung vom DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über die Reglemente von Bezirkswettkämpfen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

## **Artikel 18 Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vorstandsmitglied geleitet.

## **Artikel 19 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 42 und Art. 43 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

## **Artikel 20 Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Ungültig sind Wahlzettel die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

## **4.2. VORSTAND**

### **Artikel 21 Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSV Zofingen. Er vertritt den BSV Zofingen nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortleitern, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

### **Artikel 22 Konstituierung**

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt mit dem zuständigen Ressortleiter oder dessen Stellvertreter für den BSV Zofingen die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

### **Artikel 23 Einberufung**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

### **Artikel 24 Kompetenzen**

Die Kompetenzen des Vorstandes sind

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Daten und Schiessplätze für die Verbandsanlässe
- Wahl von Arbeitsgruppen
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem zuständigen Ressortleiter und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Die Ressortleiter orientieren den Vorstand über deren Tätigkeiten.

## **4.3. RESSORTS**

### **Artikel 25 Ressorts**

Der BSV Zofingen hat folgende Ressorts:

- Ressort Gewehr 300 m
- Ressort Gewehr 50/10 m
- Ressort Pistole 50/25/10 m
- Ressort Ausbildung und Jungschützen
- Ressort Leistungssport Gewehr 300 m
- Ressort Leistungssport Pistole
- Ressort Wettkämpfe (EWS + GM 300 m, Talschaften)
- Ressort Finanzen
- Ressort Kommunikation
- Ressort Aktuariat und Administration

Die gewählten Vorstandsmitglieder können ein oder mehrere Ressorts leiten.

## **Artikel 26 Kompetenzen**

Die Ressortleiter erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor. Die Ressortleiter führen und unterstützen die ihnen unterstellten Arbeitsgruppen gemäss Art. 24.

## **4.4. PRÄSIDENTENKONFERENZ**

### **Artikel 27 Zweck**

Der Vorstand kann zur Besprechung der ihm wichtig erscheinenden Punkte nach Bedarf zu Präsidentenkonferenzen einladen. Es ist dem Vorstand überlassen ob er alle Präsidenten seiner Mitgliedervereine oder nur die Präsidenten der betroffenen Sparten einladen will. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

### **Artikel 28 Kompetenz**

Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter. Sie kann keine Beschlüsse fassen. Die Vereinspräsidenten sind berechtigt an der Konferenz Themen zur Diskussion vorzuschlagen.

## **4.5. RECHNUNGSREVISOREN**

### **Artikel 29 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung wählt einen Verein als Rechnungsrevisor. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Qualifikation. Der Verein, dem der Ressortleiter Finanzen angehört, kann nicht als Revisor gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

### **Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des BSV Zofingen auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhalten dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

## **V. SCHIESSVORSCHRIFTEN UND BESONDERES**

### **Artikel 31 Sportliches Schiessen**

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSV Zofingen geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

### **Artikel 32 Leistungssportliches Schiessen**

Das leistungssportliche Schiessen umfasst

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- die Bezirksmeisterschaften
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung.

### **Artikel 33 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen**

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.



## **Artikel 34 Versicherungen**

Alle Vereine des BSV Zofingen und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.

## **VI. FINANZEN**

### **Artikel 35 Einnahmen**

Die Einnahmen des BSV Zofingen sind

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge
- Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- Beiträge aus der Kantonalkasse
- Staatliche Beiträge

### **Artikel 36 Beiträge**

Die Beiträge werden jährlich für das nächstfolgende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Es können Basisbeiträge pro Verein sowie Einzelbeiträge pro lizenziertes Mitglied erhoben werden. Grundlage hierfür ist die aktuelle Berechnungsmodalität des SSV.

### **Artikel 37 Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Arbeitsgruppen wird im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ohne Entschädigung aus.

### **Artikel 38 Ausgabenkompetenz**

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Ressortleitern in diesem Rahmen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Dessen Höhe wird im Budget festgelegt.

### **Artikel 39 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Artikel 40 Ansprüche und Austretenden**

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSV Zofingen.

### **Artikel 41 Vermögenslage, Haftung**

Der Kassier hat die nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes notwendigen flüssigen Mittel sicher und Zins tragend anzulegen. Der Vorstand bestimmt die Anlageform.

Für die Verbindlichkeiten des BSV Zofingen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 42 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### Artikel 43 Fusion oder Auflösung

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des BSV Zofingen bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Auflösung des BSV Zofingen ist das vorhandene finanzielle Vermögen, das von einer zu wählenden Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank Zins tragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen etc. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Bezirksschützenverband gegründet wird, welcher den Bestimmungen von Art. 2 – 4 entspricht. Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, geht das finanzielle Vermögen an den Aargauischen Schiesssportverband und das Sachvermögen an das Schweizerische Schützenmuseum.

### Artikel 44 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 24. Februar 2006 in Holziken genehmigt und treten auf den 1. März 2006 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. Februar 1978 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse.

## BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND ZOFINGEN

Präsident

Aktuar

Felix Stampfli

Fritz Kyburz

Genehmigt durch den Vorstand des Aargauer Schiesssportverbandes

Präsident

AL Administration

Werner Häusermann

Brigitte Vogel